64/28

Amt für Raumplanung

Kanton Solothurn — Gemeinde Zuchwil

Ergänzung des Zonenplanes

vom 10.12.55

Areal Naba im unteren Emmenholz

Situation 1 : 2500

Z.R.

Solothurn im April 1963		Max Buser, dipl. Ingenieur Solothurn
Gezeichnet: Ze	Abgeändert: 1. Nov. 1963	
Plan Nr. 518 321	Format: 70 x 100	

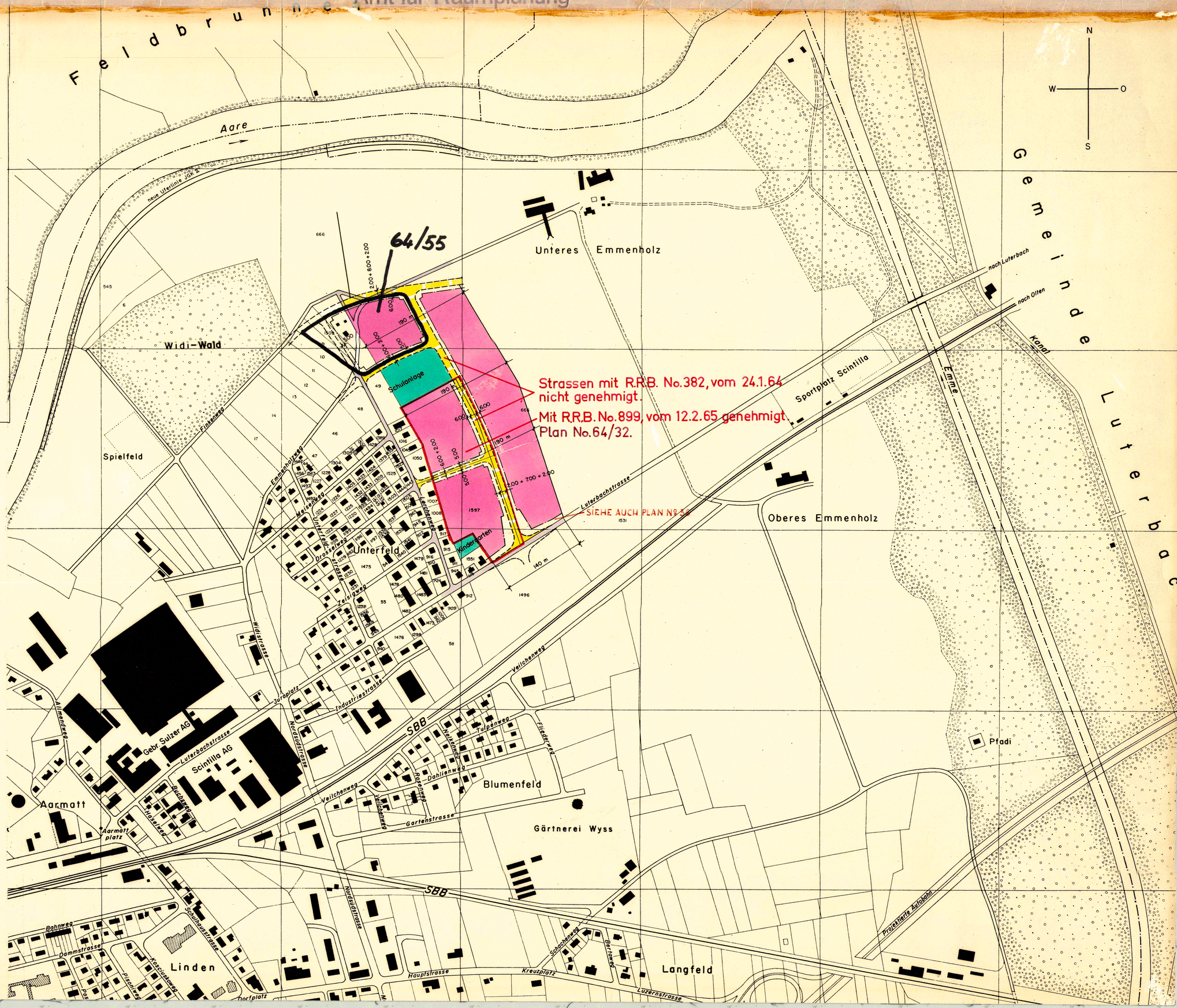

Legende:

- Wohnzone Az 0.80 im Durchschnitt
  Überbauung nach spez. Bebauungsplan
- Oeffentliche Anlage
  Schulareale
- Strassen: mit Breiten
  Anordnung Trottoir, Parkplätze nach spez. Bebauungsplan
- Bestehende Strassen

Besondere Bestimmungen

1) Die Ausnützungsziffer wird nach § 26 NBR berechnet.

2) Der Ueberbauungsvorschlag Masstab 1 : 1000 vom 24. Mai 1962 gilt als Richtplan; die speziellen Bebauungspläne haben sich grundsätzlich daran zu halten.

3) Die im Zonenplan festgelegten Strassenanlagen sind gemäss "Rahmenvertrag" durch die Bauherrschaft zu erstellen, wobei die Gemeinde den üblichen Beitrag von 30 % an die Erstellungskosten leistet.

4) Die Gebühren sind nach den entsprechenden Reglementen zu entrichten.

Von der Gemeinde genehmigt:
Durch den Gemeinderat genehmigt am 21. November 1963

Für die Einwohnergemeinde:
Zuchwil, den 12.12.1963
Der Ammann: ..... Der Gemeindeschreiber: .....

Vom Regierungsrat genehmigt:
Durch Regierungsratbeschluss
No. 382 vom 24.1.1964
Für den Regierungsrat: ..... Der Staatsschreiber: .....
Solothurn, den .....